



## Niederschrift über die 43. Sitzung des Marktgemeinderates am 20.03.2024 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 28.02.2024
- 3 Bauleitplanung;  
8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan;  
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;  
Billigung des Planentwurfs mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen;  
Feststellungsbeschluss
- 4 Bauleitplanung;  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Stachusried“;  
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;  
Billigung des Planentwurfs mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen;  
Satzungsbeschluss
- 5 Geh- und Radwegeverbindung Westerholzhausen - Markt Indersdorf
- 6 Vorbesprechung Neubau Feuerwehrhaus Eichhofen
- 7 Verkehrssituation;  
OT Niederroth, Am Weyherner Graben
- 8 Anträge;  
Trinkwasserspender am Marktplatz vom 16.01.2022 der Um(welt)denker
- 9 Antrag der Umweltdenker;  
Bau von Carports mit Solaranlagen am Bahnhof Indersdorf, inklusive Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge Prüfung der Zuschussmöglichkeiten
- 10 Feststellung der Jahresrechnung 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
- 11 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

### **TOP 1      Bürgerfragestunde**

Kein Anfall

### **TOP 2      Genehmigung der Niederschrift vom 28.02.2024**

#### Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

#### **Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 21 : 0

### **TOP 3      Bauleitplanung; 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Billigung des Planentwurfs mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen; Feststellungsbeschluss**

#### Sach- und Rechtslage:

In der 38. Sitzung des Marktgemeinderates am 18.10.2023 wurden im öffentlichen Teil der Sitzung die vorgelegte Planung und die ausgearbeiteten Unterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 18.10.2023 gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung des Hauptverfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.11.2023 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan vom 30.11.2023 bis

einschließlich 09.01.2024 durchgeführt. Ebenso erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen mit Schreiben vom 22.11.2023. Es wurde gebeten, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit eine Stellungnahme bis zum 09.01.2024 abzugeben.

Die vorliegenden Stellungnahmen sollen nunmehr sachgerecht erörtert und die vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt werden.

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen. Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

### **Zum Sitzungsablauf:**

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Beschlussvorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren, Ziffern II. bis IV.). Dem Marktgemeinderat wird vorgeschlagen, dass jeweils die Einzelabstimmung erfolgt.

### **Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern II. bis IV):**

#### **I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände**

- I.1 Bayerisches Landeskriminalamt, Schreiben vom 23.11.2023
- I.2 Bayernets GmbH, Schreiben vom 23.11.2023
- I.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.11.2023, Az.: 0766-23-BBP
- I.4 Energienetze Bayern GmbH, Schreiben vom 23.11.2023, Az.: bg
- I.5 Gemeinde Röhrmoos, Schreiben vom 23.11.2023
- I.6 Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 23.11.2023, Az.: gs
- I.7 Gemeinde Weichs, Schreiben vom 23.11.2023
- I.8 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 27.11.2023, Az.: TAS Ne 10083
- I.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 28.11.2023
- I.10 Gemeinde Erdweg, Schreiben vom 28.11.2023
- I.11 Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Schreiben vom 30.11.2023
- I.12 Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 06.12.2023
- I.13 Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 08.12.2023, Az.: 65195-651pt/011-2023#908
- I.14 Vodafone, Schreiben vom 18.12.2023, Az.: Z\_SRM18668860A
- I.15 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK), Schreiben vom 03.01.2024
- I.16 Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 08.01.2024
- I.17 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 08.01.2024, Az.: 4-4621-DAH 08-46548/2023
- I.18 Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 09.01.2024

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 20.03.2024 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

## **II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden**

- II.1 Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 27.11.2023, Az.: ROB-2-8314.24\_01\_DAH-8-15-12
- II.2 Landratsamt Dachau, Fachstelle Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 29.11.2023
- II.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 13.12.2023, Az.: AELF-FF-4612-8-11-14
- II.4 Bund Naturschutz Ortsgruppe Indersdorf, Schreiben vom 06.01.2024

### **II.1 Regierung von Oberbayern**

”...

*Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mehrfach zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 01.06.2023. Die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten Hinweise gelten weiterhin. Damals stellten wir fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht.*

*Die damals angeregte Sicherung des Rückbaus und Festlegung der erneuten landwirtschaftlichen Nutzung als Folgenutzung auf der Bebauungsplanebene wurde aufgenommen. Überdies empfehlen wir weiterhin, das Baurecht zeitlich zu befristen, um das Plangebiet langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen und damit dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4.1 (G)).*

*Darüber hinaus haben sich in der nun vorliegenden Fassung der Unterlagen vom 18.10.2023 keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, sodass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.*

...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stellt fest, dass sich die Stellungnahme nicht auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97, der im Parallelverfahren abgehandelt wird, bezieht.

Abstimmungsergebnis:

### **II.2 Landratsamt Dachau, Fachstelle Technischer Umweltschutz**

”...

*In der Abwägung der Gemeinde zur ersten Stellungnahme wurde geschrieben, dass die Möglichkeit zur Erzeugung von Wasserstoff aus der Begründung und dem Umweltbericht ersatzlos gestrichen wird. Wir weisen darauf hin, dass in der Umweltprüfung unter den Punkten Schutzgut Orts- und Landschaftsbild und Schutzgut Mensch die Erzeugung von Wasserstoff noch erwähnt wird.*

*Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 3, 22, 50 BImSchG und die 4. BImSchV.*

...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Möglichkeit zur Erzeugung von Wasserstoff nicht mehr Bestandteil der Planung ist und beauftragt den Planer, die Möglichkeit zur Erzeugung von Wasserstoff aus allen Punkten des Umweltberichts streichen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

## **II.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck**

”...“

### **Bereich Landwirtschaft:**

1.

*Generell weisen wir nochmals darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut sind und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur mäßig zu verbrauchen.*

2.

*Da es sich bei den überplanten Flächen um Ackerflächen mit überdurchschnittlicher Bonität handelt, halten wir an unserer Stellungnahme vom 07.07.2023 fest.*

3.

*Weiterhin möchten wir dieser wie folgt hinzufügen:*

*Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege / Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, soll die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden. Andernfalls ist eine tiefgründige, schädliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu erwarten und somit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet.*

4.

*Aus den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen können Emissionen wie Staub, Lärm und Gerüchen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.*

5.

*Bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten. Diese wurde im Umweltbericht thematisiert, jedoch nicht näher ausgeführt.*

*Die Gefahr einer Bodenkontamination durch Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sind diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah zu entfernen. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.*

6.

*Untersuchungen zu Zinkeinträgen aus der Verwitterung von Befestigungsmaterial (z.B. bei Pfählen für Schutzzäune im Forst, Stützgerüsten im Weinbau) kommen zu dem Er-*

gebnis, dass mit Zinkeinträgen in den Boden von 2,9 kg/(ha\*a) zu rechnen ist. Unseres Erachtens lässt sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bzgl. Anzahl an Stützen bzw. verbautem Befestigungs- und Ständermaterial mit den vorgenannten Bereichen sehr gut vergleichen.

Grundsätzlich ist Zink ein wichtiges Spurenelement, welches die Pflanzen zum Wachstum benötigen. Die vorgenannten Zinkeinträge überschreiten jedoch die Düngeempfehlung eines in Hinblick auf die Pflanzenernährung gut versorgten und durchschnittlich bewirtschafteten Bodens um ein Vielfaches.

Eine Anreicherung mit dem Schwermetall ist, insbesondere bei, wie vorgeschrieben, extensiver Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann zu einer schädlichen Bodenveränderung führen. Darauf wollen wir nochmals explizit hinweisen.

Um dieser vorzubeugen (siehe §4 Bundes-Bodenschutzgesetz) ist daher auf verzinktes Material für die Aufständigung der Module möglichst zu verzichten. Alternativen wären z.B. Konstruktionen aus Edelstahl, mit anderen Beschichtungen oder evtl. auch aus Holz. Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr betont zudem, dass laut den Umweltrichtlinien „der Baustoff Holz - seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend - gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen“ ist.

Ob die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen überschritten werden, ist von der zuständigen Stelle zu prüfen. Zu bewerten ist hierbei neben dem Wirkungspfad Boden - Grundwasser der Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, da der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen auf Seite 27 vorgibt, dass eine mögliche Auswaschung von Zink so weit wie möglich zu reduzieren ist.

7.

Laut Bundesamt für Naturschutz kann die Aufheizung der Oberflächen bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z.B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Die Funktion der Fläche und des Bodens und ihr Beitrag zur Kaltluftentstehung wird dadurch beeinträchtigt. Grundsätzlich ist durch die Veränderung des lokalen Klimas das Risiko gegeben, dass sich diese auf das Pflanzenwachstum (z.B. Beeinflussung der Luftfeuchtigkeit) der umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen bzw. den Wald auswirkt.

8.

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Anlage nach Nutzungsaufgabe rückzubauen. Nach Rückbau der Anlage ist der naturschutzfachliche Ausgleich hinfällig, die Anlagenfläche sowie die Ausgleichs- und Eingrünungsflächen sind daher wieder einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung in möglichst vollem Umfang zuzuführen.

9.

Laut den Hinweisen der oben genannten Ministerien zur Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen kann bei entsprechender Anlage eines extensiven Grünlands unter und neben den PV-Modulen davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und in diesen Fällen kein Ausgleichsbedarf besteht. Diese Vermeidung von Ausgleichsbedarfs außerhalb der beplanten Fläche ist in der Planung anzustreben. Dadurch kann zusätzlich zum Flächenbedarf des eigentlichen Vorhabens ein weiterer Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen in der Region ausgeschlossen werden.

10.

*Die geplante extensive Wiese auf der Fläche unter und zwischen den Modulen ist so zu bewirtschaften, dass sie sich nicht zu einem Biotop nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz entwickelt, da sie sonst langfristig nicht mehr in vergleichbarer Weise landwirtschaftlich genutzt werden kann. Falls die Fläche sich doch entsprechend entwickeln sollte, hat der Betreiber die Voraussetzungen zu schaffen, dass nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich ist, bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden kann.*

11.

*Bei der Anlage der Flächen unter den Modulen, ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (z.B. Beweidung) sicherzustellen, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoff-sensiblen Subtypen ansiedeln. Diese könnten z.B. aufgrund der TA-Luft die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage verhindern.*

12.

*Von einer Anpflanzung von Bäumen ist auf Ackerflächen auf Grund der Wiederherstellungsverpflichtung Abstand zu nehmen. Bzgl. der Anlage von Hecken weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Fläche später ebenfalls nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, da die Hecke wohl einen Schutzstatus nach Art. 16 (1) BayNatSchG erlangen wird. Die Pflege der geplanten Eingrünung hat regelmäßig so zu erfolgen, dass die umliegenden Agrarflächen nicht negativ beeinträchtigt werden. Die Mindestabstände für Pflanzungen zu Feldgrenzen sind zu wahren.*

13.

*Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der umliegenden Flächen vermieden wird. Etwaige entstehende Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, bzw. daraus resultierender Mehraufwand (z.B. zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen) sind auszugleichen.*

14.

*Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist in der Regel auch auf Grünlandflächen eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Bodenbiodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung (z.B. mit Kohlensäurem Kalk) in Höhe von 5 dt CaO / ha alle 5 Jahre durchgeführt werden. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf der Fläche dafür auszunehmen.*

15.

*Bereits bei der Genehmigung ist die Auflage zum vollständigen Rückbau (incl. Fundamente) aufzunehmen, da bei einem ausschließlich oberflächigen Rückbau die Bodenfunktionen nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können und damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet wäre. Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z.B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014)*

16.

*Außerdem möchten wir Sie auf einen fachlichen Fehler im Umweltbericht hinweisen. Auf Seite 6 wird darauf hingewiesen, dass durch Einstellung der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit erfolgt. Hier gilt anzumerken, dass Düngung einen wesentlichen Faktor der Ausprägung der Bodenfruchtbarkeit darstellt. Ohne jegliche Düngung magern Böden aus, das Bodenleben und dessen Aktivität wird reduziert. Fruchtbare Böden definieren sich als gut versorgt mit Nährstoffen. Erfolgt der Pflanzenschutz nach den gesetzlichen Vorgaben, ist ebenfalls keine Einschränkung der Bodenfruchtbarkeit zu erwarten.*

Bereich Forsten:

*Keine Ergänzungen zu den Hinweisen in der Stellungnahme vom 7.7.2023*

**Beschluss:**

Zu 1.

Gemäß Landesentwicklungsplanung ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen. Dem Marktgemeinderat ist bewusst, dass landwirtschaftliche Flächen ein wertvolles Gut sind und hat darum sehr wohl abgewogen, sowohl ihren Beitrag zur Energieversorgung zu leisten, aber auch mit den dafür notwendigen landwirtschaftlichen Flächen möglichst schonend umzugehen.

Zu 2.

Der Marktgemeinderat hält an der Beurteilung fest, dass es sich bei der überplanten Fläche nicht um Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt, sondern um Böden von mittlerer Bonität. Ausgenommen von zwei Hektar im Südwesten, die eine etwas höhere Bonität aber auch keine überdurchschnittliche Bonität aufweisen.

Zur Bewertung der Bonität möchte der Marktgemeinderat ausdrücklich nochmal darauf hinweisen, dass nicht nur Ackerzahlen, sondern insbesondere auch die Zustandsstufen gemäß Merkblatt zur Bodenschätzung vom Bayerischen Landesamt heranzuziehen sind, die die tatsächliche Ertragsfähigkeit widerspiegeln (Zustandsstufe 1 = höchste, 7 = geringste Ertragsfähigkeit).

Das Plangebiet weist hauptsächlich Zustandsstufen 4-5 (geringe Ertragsfähigkeit) auf, nur die zwei im Südwesten gelegenen Hektar weisen die Zustandsstufe 3 (mittlere Ertragsfähigkeit) auf. Somit handelt es sich auch hierbei nachweislich nur um eine mittlere Bonität und nicht um eine überdurchschnittliche Bonität.

Zu 3.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 4.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 5.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 6.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 7.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 8.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 9.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 10.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 11.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 12.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 13.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 14.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 15.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Zu 16.

Der Marktgemeinderat hat den Fehler im Umweltbericht zur Kenntnis genommen und beauftragt den Planer, das Wort Bodenfruchtbarkeit durch Biodiversität zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

## II.4 Bund Naturschutz Ortsgruppe Indersdorf

”...“

*Die Förderung der Ausbauziele regenerativer Energien durch die Errichtung eines weiteren Solarparks unterstützen wir ausdrücklich.*

*Auch hier können Aspekte einer umweltgerechten Bebauung berücksichtigt werden. Dazu gehört, dass vorhandene Strukturen wie Feld- und Heckengehölze oder Fließgewässer eingebunden und entsprechend genutzt oder ergänzt werden. Die Nutzung des natürlichen Reliefs der Landschaft ermöglicht eine Einbindung der Anlagen und eine bessere Integration des Solarparks in die Landschaft wird erreicht.*

*Die vorgesehene Eingrünung der Anlage ist durch eine Hecke (regionaltypisches/ autochthonisches Pflanzenmaterial) von ca. 10 Meter Breite wünschenswert, um dieser Raum zur Entwicklung zu geben. Auch Totholz und/oder Steinhaufen lockern den technisch geprägten Eindruck und geben Kleinstlebewesen Lebensräume und Unterschlupf. Positiv sehen wir das die geplante kräuterreiche Aussaat auf den Flurstücken Nr. 408 und 416.*

...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stellt fest, dass der Hinweis nicht die 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft, sondern sich offensichtlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 bezieht, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

Abstimmungsergebnis:

## III. **Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung**

Innerhalb der Frist sowie bis zum heutigen Tage der Sitzung des Marktgemeinderates sind keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht worden, weder, schriftlich, elektronisch, noch zur Niederschrift.

### **Beschluss:**

:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:

## IV. **Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Aus der Beschlussfassung ergeben sich geringfügige Fehlerkorrekturen im Umweltbericht, so kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplans zusammen mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen festgestellt werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich geringfügige Fehlerkorrekturen im Umweltbericht. Im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ergeben sich gegenüber der Planfassung vom 18.10.2023 keine Änderungen. Die Grundzüge der Planung sind durch die Korrekturen im Umweltbericht nicht betroffen, eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb nicht erforderlich.

Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen Fehlerkorrekturen in den Umweltbericht einzuarbeiten.

Der Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.03.2024 wird zusammen mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen gebilligt (Planfassung: 20.03.2024).

Die Flächennutzungsplanänderung samt aller seiner Bestandteile wird daher in der Fassung der heutigen Billigung festgestellt – der Plan erhält das Fassungsdatum 20.03.2024

Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Flächennutzungsplanänderung beim Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

**TOP 4 Bauleitplanung;  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Stachusried“;  
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;  
Billigung des Planentwurfs mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen;  
Satzungsbeschluss**

**Sach- und Rechtslage:**

In der 38. Sitzung des Marktgemeinderates am 18.10.2023 wurden im öffentlichen Teil der Sitzung die vorgelegte Planung und die ausgearbeiteten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Stachusried“ in der Fassung vom 18.10.2023 gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.11.2023 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 97 „Solarpark Stachusried“ vom 30.11.2023 bis einschließlich 09.01.2024 durchgeführt. Ebenso erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen mit Schreiben vom 22.11.2023. Es wurde gebeten, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit eine Stellungnahme bis zum 09.01.2024 abzugeben.

Die vorliegenden Stellungnahmen sollen nunmehr sachgerecht erörtert und die vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt werden.

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen. Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

### **Zum Sitzungsablauf:**

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Beschlussvorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren, Ziffern II. bis IV.). Dem Marktgemeinderat wird vorgeschlagen, dass jeweils die Einzelabstimmung erfolgt.

Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern II. bis IV.):

### **III. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände**

- I.1 Bayerisches Landeskriminalamt, Schreiben vom 23.11.2023
- I.2 Bayernets GmbH, Schreiben vom 23.11.2023
- I.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.11.2023, Az.: 0766-23-BBP
- I.4 Energienetze Bayern GmbH, Schreiben vom 23.11.2023, Az.: bg
- I.5 Gemeinde Röhrmoos, Schreiben vom 23.11.2023
- I.6 Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 23.11.2023, Az.: gs
- I.7 Gemeinde Weichs, Schreiben vom 23.11.2023
- I.8 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 27.11.2023, Az.: TAS Ne 10083
- I.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 28.11.2023
- I.10 Gemeinde Erdweg, Schreiben vom 28.11.2023
- I.11 Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Schreiben vom 30.11.2023
- I.12 Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 06.12.2023
- I.13 Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 08.12.2023, Az.: 65195-651pt/011-2023#908
- I.14 Vodafone, Schreiben vom 18.12.2023, Az.: Z\_SRM18668860A
- I.15 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK), Schreiben vom 03.01.2024
- I.16 Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 08.01.2024
- I.17 Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 09.01.2024

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 20.03.2024 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass oben aufgeführte Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis:

#### **IV. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden**

- II.1 Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 27.11.2023, Az.: ROB-2-8314.24\_01\_DAH-8-15-12
- II.2 Landratsamt Dachau, Fachstelle Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 29.11.2023
- II.3 Landratsamt Dachau, Fachstelle Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 11.12.2023
- II.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 13.12.2023, Az.: AELF-FF-4612-8-11-14
- II.5 Bund Naturschutz Ortsgruppe Indersdorf, Schreiben vom 06.01.2024
- II.6 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 08.01.2024, Az.: 4-4622-DAH 08-46504/2023

#### **II.1 Regierung von Oberbayern**

„...“

*Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mehrfach zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 01.06.2023. Die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten Hinweise gelten weiterhin. Damals stellten wir fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht.*

*Die damals angeregte Sicherung des Rückbaus und Festlegung der erneuten landwirtschaftlichen Nutzung als Folgenutzung auf der Bebauungsplanebene wurde aufgenommen. Überdies empfehlen wir weiterhin, das Baurecht zeitlich zu befristen, um das Plangebiet langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen und damit dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4.1 (G)).*

*Darüber hinaus haben sich in der nun vorliegenden Fassung der Unterlagen vom 18.10.2023 keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, sodass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.*

...“

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat sich bewusst dafür entschieden, den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich nicht zu begrenzen, sondern den Betrieb der Anlage solange zuzulassen, solange die Anlage betrieben wird. Eine zeitliche Befristung und ein damit verbundener vorzeitiger Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage wäre, so lange diese noch wirtschaftlich betrieben werden kann und der Solarstrom benötigt wird nicht im Sinne der Nachhaltigkeit. Nachdem im Bebauungsplan als Folgenutzung nur eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, ist die langfristige Sicherung der Flächensubstanz gewährleistet.

Abstimmungsergebnis:

#### **II.2 Landratsamt Dachau, Fachstelle Technischer Umweltschutz**

„...“

*In der Abwägung der Gemeinde zur ersten Stellungnahme wurde geschrieben, dass die Möglichkeit zur Erzeugung von Wasserstoff aus der Begründung und dem Umweltbericht ersatzlos gestrichen wird. Wir weisen darauf hin, dass in der Umweltprüfung unter den Punkten Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen, Schutzgut Mensch und Ver-*

*meidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild die Erzeugung von Wasserstoff noch erwähnt wird.*

*Rechtsgrundlagen:*

*Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 3, 22, 50 BImSchG, Art. 13 Seveso-III-RL, die 4. BImSchV und Anhang 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV).*

*...“*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass die Möglichkeit zur Erzeugung von Wasserstoff nicht mehr Bestandteil der Planung ist und beauftragt den Planer die Möglichkeit zur Erzeugung von Wasserstoff aus allen Punkten des Umweltberichts streichen zu lassen (Seite 19 unten, Seite 15 oben, Seite 13 oben). Der Planer wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlagen bei der Planung zu beachten sind.

Abstimmungsergebnis:

### **II.3 Landratsamt Dachau, Fachstelle Untere Naturschutzbehörde**

*”...“*

*Hinweis zu S. 22 Umweltbericht*

*- Rechenfehler bei K132*

*Wertpunktegewinn 22.674 statt 30.232, insgesamt somit 891.020 Wertpunkte*

*...“*

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass trotz des Rechenfehlers, die Wertpunkte für die erforderlichen Ausgleichsflächen ausreichen und beauftragt den Planer den Rechenfehler im Umweltbericht zu korrigieren.

Abstimmungsergebnis:

### **II.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck**

*”...“*

**Bereich Landwirtschaft:**

1.

*Generell weisen wir nochmals darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut sind und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur mäßig zu verbrauchen.*

2.

*Da es sich bei den überplanten Flächen um Ackerflächen mit überdurchschnittlicher Bonität handelt, halten wir an unserer Stellungnahme vom 07.07.2023 fest.*

3.

*Weiterhin möchten wir dieser wie folgt hinzufügen:*

*Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege / Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, soll die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (tro-*

ckener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden. Andernfalls ist eine tiefgründige, schädliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist zu erwarten und somit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet.

4.

Aus den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen können Emissionen wie Staub, Lärm und Gerüchen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.

5.

Bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten. Diese wurde im Umweltbericht thematisiert, jedoch nicht näher ausgeführt.

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sind diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah zu entfernen. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

6.

Untersuchungen zu Zinkeinträgen aus der Verwitterung von Befestigungsmaterial (z.B. bei Pfählen für Schutzzäune im Forst, Stützgerüsten im Weinbau) kommen zu dem Ergebnis, dass mit Zinkeinträgen in den Boden von 2,9 kg/(ha\*a) zu rechnen ist. Unseres Erachtens lässt sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bzgl. Anzahl an Stützen bzw. verbautem Befestigungs- und Ständermaterial mit den vorgenannten Bereichen sehr gut vergleichen.

Grundsätzlich ist Zink ein wichtiges Spurenelement, welches die Pflanzen zum Wachstum benötigen. Die vorgenannten Zinkeinträge überschreiten jedoch die Düngempfehlung eines in Hinblick auf die Pflanzenernährung gut versorgten und durchschnittlich bewirtschafteten Bodens um ein Vielfaches.

Eine Anreicherung mit dem Schwermetall ist, insbesondere bei, wie vorgeschrieben, extensiver Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann zu einer schädlichen Bodenveränderung führen. Darauf wollen wir nochmals explizit hinweisen.

Um dieser vorzubeugen (siehe §4 Bundes-Bodenschutzgesetz) ist daher auf verzinktes Material für die Aufständigung der Module möglichst zu verzichten. Alternativen wären z.B. Konstruktionen aus Edelstahl, mit anderen Beschichtungen oder evtl. auch aus Holz. Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr betont zudem, dass laut den Umweltrichtlinien „der Baustoff Holz - seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend - gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen“ ist.

Ob die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen überschritten werden, ist von der zuständigen Stelle zu prüfen. Zu bewerten ist hierbei neben dem Wirkungspfad Boden - Grundwasser der Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, da der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen auf Seite 27 vorgibt, dass eine mögliche Auswaschung von Zink so weit wie möglich zu reduzieren ist.

7.

Laut Bundesamt für Naturschutz kann die Aufheizung der Oberflächen bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z.B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Die Funktion der Fläche und des Bodens und Ihr Beitrag zur Kaltluftentstehung wird dadurch beeinträchtigt.

*tigt. Grundsätzlich ist durch die Veränderung des lokalen Klimas das Risiko gegeben, dass sich diese auf das Pflanzenwachstum (z.B. Beeinflussung der Luftfeuchtigkeit) der umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen bzw. den Wald auswirkt.*

8.

*Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Anlage nach Nutzungsaufgabe rückzubauen. Nach Rückbau der Anlage ist der naturschutzfachliche Ausgleich hinfällig, die Anlagenfläche sowie die Ausgleichs- und Eingrünungsflächen sind daher wieder einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung in möglichst vollem Umfang zuzuführen.*

9.

*Laut den Hinweisen der oben genannten Ministerien zur Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen kann bei entsprechender Anlage eines extensiven Grünlands unter und neben den PV-Modulen davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und in diesen Fällen kein Ausgleichsbedarf besteht. Diese Vermeidung von Ausgleichsbedarfs außerhalb der beplanten Fläche ist in der Planung anzustreben. Dadurch kann zusätzlich zum Flächenbedarf des eigentlichen Vorhabens ein weiterer Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen in der Region ausgeschlossen werden.*

10.

*Die geplante extensive Wiese auf der Fläche unter und zwischen den Modulen ist so zu bewirtschaften, dass sie sich nicht zu einem Biotop nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz entwickelt, da sie sonst langfristig nicht mehr in vergleichbarer Weise landwirtschaftlich genutzt werden kann. Falls die Fläche sich doch entsprechend entwickeln sollte, hat der Betreiber die Voraussetzungen zu schaffen, dass nach Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich ist, bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden kann.*

11.

*Bei der Anlage der Flächen unter den Modulen, ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (z.B. Beweidung) sicherzustellen, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoff-sensiblen Subtypen ansiedeln. Diese könnten z.B. aufgrund der TA-Luft die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage verhindern.*

12.

*Von einer Anpflanzung von Bäumen ist auf Ackerflächen auf Grund der Wiederherstellungsverpflichtung Abstand zu nehmen. Bzgl. der Anlage von Hecken weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Fläche später ebenfalls nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, da die Hecke wohl einen Schutzstatus nach Art. 16 (1) BayNatSchG erlangen wird. Die Pflege der geplanten Eingrünung hat regelmäßig so zu erfolgen, dass die umliegenden Agrarflächen nicht negativ beeinträchtigt werden. Die Mindestabstände für Pflanzungen zu Feldgrenzen sind zu wahren.*

13.

*Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat so zu erfolgen, dass das*

*Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der umliegenden Flächen vermieden wird. Etwaige entstehende Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, bzw. daraus resultierender Mehraufwand (z.B. zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen) sind auszugleichen.*

14.

*Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist in der Regel auch auf Grünlandflächen eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Bodenbiodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung (z.B. mit Kohlensaurem Kalk) in Höhe von 5 dt CaO / ha alle 5 Jahre durchgeführt werden. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf der Fläche dafür auszunehmen.*

15.

*Bereits bei der Genehmigung ist die Auflage zum vollständigen Rückbau (incl. Fundamente) aufzunehmen, da bei einem ausschließlich oberflächigen Rückbau die Bodenfunktionen nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können und damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet wäre. Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z.B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014)*

16.

*Außerdem möchten wir Sie auf einen fachlichen Fehler im Umweltbericht hinweisen. Auf Seite 6 wird darauf hingewiesen, dass durch Einstellung der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit erfolgt. Hier gilt anzumerken, dass Düngung einen wesentlichen Faktor der Ausprägung der Bodenfruchtbarkeit darstellt. Ohne jegliche Düngung magern Böden aus, das Bodenleben und dessen Aktivität wird reduziert. Fruchtbare Böden definieren sich als gut versorgt mit Nährstoffen. Erfolgt der Pflanzenschutz nach den gesetzlichen Vorgaben, ist ebenfalls keine Einschränkung der Bodenfruchtbarkeit zu erwarten.*

Bereich Forsten:

Keine Ergänzungen zu den Hinweisen in der Stellungnahme vom 7.7.2023

...“

**Beschluss:**

Zu 1.

Gemäß Landesentwicklungsplanung ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen. Dem Marktgemeinderat ist bewusst, dass landwirtschaftliche Flächen ein wertvolles Gut sind und hat darum sehr wohl abgewogen, sowohl ihren Beitrag zur Energieversorgung zu leisten, aber auch mit den dafür notwendigen landwirtschaftlichen Flächen möglichst schonend umzugehen.

Zu 2.

Der Marktgemeinderat hält an der Beurteilung fest, dass es sich bei der überplanten Fläche nicht um Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt, sondern um Böden von mittlerer Bonität. Ausgenommen von zwei Hektar im Südwesten, die eine etwas höhere Bonität, aber auch keine überdurchschnittliche Bonität aufweisen.

Zur Bewertung der Bonität möchte der Marktgemeinderat nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass nicht nur Ackerzahlen, sondern insbesondere auch die Zustandsstufen gemäß Merkblatt zur Bodenschätzung vom Bayerischen Landesamt heranzuziehen sind, die die tatsächliche Ertragsfähigkeit widerspiegeln (Zustandsstufe 1 = höchste, 7 = geringste Ertragsfähigkeit).

Das Plangebiet weist hauptsächlich Zustandsstufen 4-5 (geringe Ertragsfähigkeit) auf, nur die zwei im Südwesten gelegenen Hektar weisen die Zustandsstufe 3 (mittlere Ertragsfähigkeit) auf. Somit handelt es sich auch hierbei nachweislich nur um eine mittlere Bonität und nicht um eine überdurchschnittliche Bonität.

Zu 3.

Der Marktgemeinderat verpflichtet den Vorhabenträger gemäß städtebaulichem Durchführungsvertrag dazu wie folgt: „Verkehrsflächen sowie Feldwege sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern diese durch die Baumaßnahmen Schaden genommen haben. Eine Beweissicherung erfolgt vor Beginn und eine Abnahme nach Beendigung der Baumaßnahmen durch den Markt zusammen mit dem Vorhabenträger. Des Weiteren sind während der Bauphase Behinderungen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden und deren Zufahrten frei zu halten. Beim Bau der Anlage ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen, die die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen, zu vermeiden sind.“

Zu 4.

Der Marktgemeinderat verpflichtet den Vorhabenträger gemäß städtebaulichen Durchführungsvertrag dazu wie folgt: „Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde, die Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der Anrainergrundstücke von jeglichen Haftungsansprüchen frei für folgende, eventuell auftretende Schäden an der Photovoltaikanlage und den Nebenanlagen durch Emissionen, die aus einer ordnungsgemäß geführten landwirtschaftlichen Nutzung entstehen, wie zum Beispiel Staub, Steinschlag oder Verunreinigungen auf den Solarmodulen.“

Zu 5.

Der Marktgemeinderat verpflichtet den Vorhabenträger gemäß städtebaulichen Durchführungsvertrag dazu wie folgt: „Werden Module durch Hagel, Brand, Witterung oder andere Vorkommnisse beschädigt, müssen diese aus Gründen des Bodenschutzes zeitnah ausgetauscht werden, um eine Auslaugung von Blei oder Cadmium, das sich möglicherweise in der Halbleiterschicht, in den Kontakten oder Verlötlungen befindet, auszuschließen.“

Zu 6.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass, um einen eventuell erhöhten Zinkeintrag auszuschließen, im Bebauungsplan unter Punkt 6 „Bodenschutz“ bereits folgendes festgesetzt wurde: „Vor Baubeginn ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen und der Grundwasserstand zu ermitteln. Bei der Bodenuntersuchung ist der aktuelle Zinkgehalt, der pH-Wert, die Bodenfeuchte, der Gehalt gelöster Salze und die Bodenbeschaffenheit bis in 3 m zu ermitteln. Anhand der Bodenproben und des Grundwasserstandes ist mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen, welche Materialien und Legierungen für die Rammprofile verwendet werden dürfen, um den Zinkeintrag gemäß BBodSchV nicht zu überschreiten.“

Zu 7.

Der Marktgemeinderat hat die Thematik prüfen lassen und stellt folgendes fest: Es ist richtig, dass sich Oberflächen von Modulen erwärmen können und dass sich dadurch das lokale Mikroklima über den Modulen dadurch leicht verändern kann, ein Einfluss auf das umliegende Pflanzenwachstum ist jedoch in keiner Studie nachgewiesen und wurde auch im Umfeld von lokalen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bisher nicht

festgestellt. Ertragseinbußen von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind deshalb auch nicht zu erwarten. Auch aus den BfN-Skripten 247 (2009), auf die sich Herr Maximilian Hagn vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten laut Telefonat vom 09.01.2024 mit dem Planer bezieht, ist keinerlei Zusammenhang zwischen einer Veränderung des Mikroklimas durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und einem Ertragsausfall auf den umliegenden Flächen herzuleiten. Aufgrund dieser Erkenntnisse sieht der Marktgemeinderat keine Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. für den Wald.

Zu 8.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt wurde, dass nach Rückbau der Anlage nur eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Sämtliche mit der Anlage in Verbindung stehende Ausgleichsflächen sind auch nur so lange erforderlich wie der naturschutzrechtliche Eingriff erfolgt, somit werden bei Rückbau der Anlage auch die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zurückgebaut. Die Dienstbarkeit zur Sicherung und Duldung der Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen zugunsten des Freistaat Bayern und der Unteren Naturschutzbehörde wurde ebenfalls nur auf die Dauer des naturschutzrechtlichen Eingriffs durch die „Freiflächen-photovoltaikanlage Stachusried“ beschränkt.

Zu 9.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass der Planer gemäß Leitfaden „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geplant hat und dementsprechend den Ausgleichsbedarf so minimal wie möglich gehalten hat. Die von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte Heckenbepflanzung mit Blühstreifen zur Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Landschaftsbild und der artenschutzrechtliche Ausgleich für ein Feldlerchenrevier ist aus naturschutzfachlicher Sicht Voraussetzung für die Zustimmung zu dem Vorhaben.

Zu 10.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass die Bewirtschaftungspflege und die geplante Beweidung für die Zeit der Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgerichtet ist.

Gemäß (Leitfaden) „Hinweisen für Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021“ wird ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage, Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gelten würde. Die Flächen können gemäß Leitfaden nach dem Rückbau der Anlage gemäß des Bayerischen Staatsministeriums wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Nachdem der Leitfaden eindeutig ein Umbruchverbot durch die PV-Anlage ausschließt und das in der Planung festgelegte Pflegekonzept eine Biotopbildung auf der extensiven Wiese verhindert, sieht der Marktgemeinderat keine Veranlassung, Voraussetzungen für Ausnahmen oder Befreiungen gemäß BNatSchG zu schaffen.

Zu 11.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist auf folgendes hin: In der TA Luft wird auf den Schutz sensibler Ökosysteme vor Stickstoffeintrag hingewiesen. Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2012) werden gesetzlich geschützte sensible Ökosysteme aufgezählt, die möglicherweise durch Stickstoffeintrag beeinträchtigt und einem Genehmigungsverfahren entgegenstehen könnten. Das auf der

Vorhabenfläche anzulegende extensive artenreiche Grünland ist eine Nutzwiese das keinem sensiblen Ökosystem entspricht und kann nicht als Hindernis bei der Genehmigung von Betrieben und Anlagen herangezogen werden.

Zu 12.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass die acht im Bebauungsplan festgesetzten Bäume von der Unteren Naturschutzbehörde zur besseren Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild gefordert wurden und dem Marktgemeinderat bewusst ist, dass die Bäume evtl. nach Rückbau der PV-Anlage nicht mehr entfernt werden können. Die Gemeinde nimmt jedoch den eventuellen geringen Verlust an landwirtschaftlicher Fläche hin, um Ihre Energieziele zu erreichen.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte Hecke zur Einbindung der PV-Anlage in das Landschaftsbild, wird sich aufgrund der festgesetzten Pflegemaßnahmen nicht frei entwickeln und deshalb voraussichtlich auch keinen Schutzstatus nach Art. 16 (1) BayNatSchG erlangen. Sollten Heckenteilbereiche entgegen der jetzigen Einschätzung, doch einen Schutzstatus gemäß Art. 16 (1) BayNatSchG erlangen, so nimmt die Gemeinde das hin, um Ihre Energieziele zu erreichen.

Zu den umliegenden Agrarflächen hin verhindert ein 4 Meter breiter Blühstreifen vor den Hecken, dass Agrarflächen beeinträchtigt werden. Die Mindestabstände für Pflanzungen zu Feldgrenzen sind damit gewahrt.

Zu 13.

Der Marktgemeinderat verpflichtet den Vorhabenträger im städtebaulichen Durchführungsvertrag dazu wie folgt: „Es ist zu vermeiden, dass durch das Aussamen eventueller Schädelpflanzen auf der umplanten Fläche, umliegende landwirtschaftliche Flächen negativ beeinträchtigt werden. Sollte es doch zu Beeinträchtigungen wie Ertragseinbußen oder einen entsprechenden Mehraufwand durch zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen kommen, sind diese durch den Vorhabenträger auszugleichen.“

Zu 14.

Der Marktgemeinderat hat die Thematik der Versauerung des Bodens vom Planer prüfen lassen und nach Rücksprache des Planers mit der Unteren Naturschutzbehörde Dachau braucht das festgelegte mäßig extensiv genutzte, artenreiche Grünland (G212) nicht gekalkt zu werden. Falls sich der Zustand der Versauerung in den nächsten Jahrzehnten jedoch tatsächlich verschlechtern sollte, könnte nach Rücksprache mit der UNB gegebenenfalls eine Kalkung durchgeführt werden. Der Marktgemeinderat ist der Ansicht, dass eine Kalkung, die wahrscheinlich gar nicht nötig wird, nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden sollte.

Zu 15.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass der Vorhabenträger im städtebaulichen Durchführungsvertrag zum vollständigen Rückbau verpflichtet ist und vor Baubeginn bei den Grundstückseigentümern eine selbstschuldnerische Rückbaubürgschaft zu hinterlegen hat.

Zu 16.

Der Fehler im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen, der Marktgemeinderat beauftragt den Planer, das Wort Bodenfruchtbarkeit durch Biodiversität zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

## II.5 Bund Naturschutz, Ortsgruppe Indersdorf

”...“

*Die Förderung der Ausbauziele regenerativer Energien durch die Errichtung eines weiteren Solarparks unterstützen wir ausdrücklich.*

*Auch hier können Aspekte einer umweltgerechten Bebauung berücksichtigt werden.*

*Dazu gehört, dass vorhandene Strukturen wie Feld- und Heckengehölze oder Fließgewässer eingebunden und entsprechend genutzt oder ergänzt werden. Die Nutzung des natürlichen Reliefs der Landschaft ermöglicht eine Einbindung der Anlagen und eine bessere Integration des Solarparks in die Landschaft wird erreicht.*

*Die vorgesehene Eingrünung der Anlage ist durch eine Hecke (regionaltypisches/ autochthonisches Pflanzenmaterial) von ca. 10 Meter Breite wünschenswert, um dieser Raum zur Entwicklung zu geben. Auch Totholz und/oder Steinhäufen lockern den technisch geprägten Eindruck und geben Kleinstlebewesen Lebensräume und Unterschlupf. Positiv sehen wir das die geplante kräuterreiche Aussaat auf den Flurstücken Nr. 408 und 416.*

...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, eine 10 Meter breite Hecke zur Eingrünung der Anlage ist aus Sicht des Marktgemeinderats jedoch nicht zielführender als die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Hecke, denn um das Landschaftsbild nicht mit einer zu massiven Hecke zu beeinträchtigen hat die Untere Naturschutzbehörde Dachau explizit nur eine 3 Meter breite Hecke mit einem 4 Meter breiten Blühsaum zur Auflockerung davor gefordert.

Zur Strukturanreicherung sind auf der Fläche bereits 10 Totholzhaufen mit einem Volumen von jeweils 5 m<sup>3</sup> geplant.

Abstimmungsergebnis:

## II.6. Wasserwirtschaftsamt München

”...“

### *1. Grundwasser*

*Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme angesprochen werden im Bebauungsplan keine Angaben zur Tiefe der Verankerung der Photovoltaikanlagen gemacht. Somit ist es nicht möglich zu bestimmen, ob diese in den Grundwasserkörper eintauchen werden. In diesem Fall läge ein Benutzungstatbestand vor. Wir empfehlen, den Punkt „Bodenschutz“ unter den Hinweisen um die Information zu ergänzen, dass ein Wasserrechtsverfahren erforderlich ist, sofern die Maßnahmen den Grundwasserschwankungsbereich erreichen. Mit dem genannten Bebauungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis, sofern die genannten Punkte berücksichtigt werden.*

...“

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass in den Hinweisen des Bebauungsplans unter Punkt 6 „Eingriffe ins Grundwasser“ bereits darauf hingewiesen wird, dass bei einem Eingreifen ins Grundwasser mit der Kreisverwaltungsbehörde Kontakt aufzunehmen ist, um die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis abzuklären.

Abstimmungsergebnis

**V. Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung**

Innerhalb der Frist sowie bis zum heutigen Tage der Sitzung des Marktgemeinderates sind keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht worden, weder, schriftlich, elektronisch, noch zur Niederschrift.

**Beschluss:**

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:

**VI. Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 97 „Solarpark Stachusried“ zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt. Aus der Beschlussfassung ergeben sich nur geringfügige Fehlerkorrekturen im Umweltbericht ohne inhaltliche Auswirkungen (Rechenfehler, Wortkorrektur), so kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Stachusried“ zusammen mit den heute beschlossenen geringfügigen Fehlerkorrekturen als Satzung beschlossen werden.

**Beschluss:****Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich geringfügige Fehlerkorrekturen im Umweltbericht ohne inhaltliche Auswirkungen (Rechenfehler, Wortkorrektur).

Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich gegenüber der Planfassung vom 18.10.2023 keine Änderungen.

Die Planer werden beauftragt, die Fehlerkorrekturen in den Umweltbericht einzuarbeiten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 97 „Solarpark Stachusried“ wird somit gebilligt und in der Fassung vom 20.03.2024 als Satzung beschlossen.

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

**TOP 5      Geh- und Radwegeverbindung Westerholzhausen - Markt Indersdorf****Sach- und Rechtslage:**

Bereits seit geraumer Zeit besteht aus der Bevölkerung der Wunsch nach einer sicheren Geh- und Radwegeverbindung von Westerholzhausen nach Markt Indersdorf. Es besteht ein land-

wirtschaftlicher Weg, der jedoch ca. 400 m vor Markt Indersdorf an einer Kuppe in die Holzhauser Straße mündet.

Es ist gelungen, einen Streifen eines Grundstücks zu vertauschen, so dass ein Geh- und Radweg ähnlich dem Weg an der Roth erstellt werden kann. Zudem konnte ein Grundstück ebenfalls getaucht werden, so dass ein Gehweg bis zum Weg in Verlängerung der Waldstraße gebaut werden kann (rot).

Ein landwirtschaftlicher Weg, der kurz vor der Undeostraße in die Holzhauser Straße mündet besteht, ist jedoch in einem schlechten Zustand (orange). Auch dieser Weg sollte wiederhergestellt werden.



Die Verwaltung würde die Herstellung in Auftrag geben, so dass die Wege in 2024 hergestellt werden können.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beauftragt die Verwaltung, die Herstellung zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis:** 22 : 0

## **TOP 6      Vorbesprechung Neubau Feuerwehrhaus Eichhofen**

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Dorfgemeinschaft Eichhofen inkl. Feuerwehr hat seit der Schließung der Dorfwirtschaft keinen Versammlungsraum mehr.

Damit der Ort wieder einen Versammlungs- und Schulungsraum bekommt, hat man gemeinsam an einer sinnvollen Lösung gearbeitet. Es wurden verschiedene Varianten besprochen, angefangen von einem Containeranbau bis zum Komplettneubau.

Nach Begutachtung der Bestandssubstanz kam man zum Entschluss das Gebäude abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Geplant ist ein Rechteckiges Gebäude mit 10mx17,40m und Satteldach. (siehe Plan)

Um die Kosten im Rahmen zu halten wurde mit den Vereinen das Erbringen von Eigenleistungen im vertretbaren Maß vereinbart. z.B. Malerarbeiten, Außenanlagen. Die im Haushalt eingestellten Mittel sollen für die gesamte Baumaßnahme ausreichen. Durch die positiven Erfahrungen bei der Zusammenarbeit einen Generalübernehmer beim kommunalen Wohnungsbau wird auch bei diesem Bauvorhaben dieselbe Vorgehensweise favorisiert.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Einleitung weiterer Planungsschritte (Eingabeplanung, Ausschreibung). Möglicher Baubeginn soll im Herbst 2024 sein.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

## **TOP 7            Verkehrssituation;                   OT Niederroth, Am Weyherner Graben**

### **Sach- und Rechtslage:**

Im Kurvenbereich der St 2050 im Ortsteil Niederroth befindet sich die Straße Am Weyherner Graben. Durch dort ausfahrende Fahrzeuge kommt es aufgrund des sehr schlecht einsehbaren Kurvenbereichs immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen.

Das Staatliche Bauamt Freising hat Anfang 2007 der zeitlich vorübergehenden Errichtung eines Verkehrsspiegels an der genannten Stelle zugestimmt. Allerdings nur bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 61 „Pfarrpfünde“, dort wurde verankert, dass zur verkehrssicheren Erschließung der am Weyherner Graben anliegenden Grundstücke die Zufahrt vom Weyherner Graben in die Staatsstraße zu schließen ist.

Der Marktgemeinderat hat diesen Bebauungsplan am 29.07.2009 als Satzung beschlossen. Grundsätzlich hätte dort bereits zu diesem Zeitpunkt eine Einbahnregelung errichtet werden müssen.

Auch der Hauptausschuss des Marktes hat sich in seiner Sitzung am 21.08.2023 mit dem Sachverhalt befasst und empfiehlt dem Marktgemeinderat den Verkehrsspiegel abzubauen und nun die Einbahnregelung wie im Bebauungsplan 2007/2008 beschlossen umzusetzen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Entfernung des Verkehrsspiegels. Außerdem soll die Einbahnregelung, wie sie im Bebauungsplan beschlossen wurde, umgesetzt werden. Der gemeindliche Bauhof wird beauftragt, die Beschilderung entsprechend vorzunehmen und das 3,5 t Schild zu entfernen.

**Abstimmungsergebnis: 22 : 0**

## TOP 8      **Anträge; Trinkwasserspender am Marktplatz vom 16.01.2022 der Um(welt)denker**

### Sach- und Rechtslage:

Der Antrag auf Errichtung eines Trinkwasserspenders am Marktplatz der Um(welt)denker wurde in der Februarsitzung 2022 des Marktgemeinderats behandelt. Seinerzeit wurde die Verwaltung aufgefordert, die Möglichkeit der Installation eines Trinkwasserspenders im Bereich der öffentlichen Toilette (außen!) zu untersuchen.

Die Verwaltung hat zusätzliche Informationen eingeholt sowie die Möglichkeit einer Förderung ausgelotet. In 2023 wurden Trinkbrunnen mit bis zu 90 % der reinen Baukosten bis max. 15.000 € gefördert. Diese Förderung war zum Zeitpunkt der Informationseinholung jedoch ausgeschöpft. Für 2024 gibt es eine erneute Förderung in dieser Höhe.

Folgende Anforderungen gibt es nach Aussage des Gesundheitsamtes für einen Trinkwasserbrunnen:

- keine oder nur kurze direkte Sonneneinstrahlung
- keine Beaufschlagung eines offenen Auslasses durch Wind und Regen
- keine Bäume oder Bepflanzung in unmittelbarer Nähe oder darüber
- Trinkbrunnen mit DVGW-Zertifizierung für wasserführende Teile
- allgemeine Zulassung des Trinkbrunnens
- möglichst ein geschlossenes System im Außenbereich verwenden (Auslass öffnet sich auf Anforderung, Trinkwasser kann entnommen werden, System schließt automatisch wieder und leitet einen Spülvorgang ein → Berliner System)
- bei Außerbetriebnahme des Brunnens über den Winter ist die Stilllegung dem Gesundheitsamt jährlich mitzuteilen, bei Wiederinbetriebnahme im Frühjahr ist eine Prüfung der Trinkwasserqualität durch das Gesundheitsamt zusätzlich erforderlich
- bei Ganzjahresbetrieb entfällt die Meldung des Stilllegens, eine Prüfung der Trinkwasserqualität ist je nach System des Trinkbrunnens vom Gesundheitsamt durchzuführen, zwischen monatlich und quartalsweise, je nach System und Befunden
- eine Wartung des Trinkbrunnens muss durch sachlich- und fachlich ausgebildete Fachkraft erfolgen, die Wartung sollte mithin bestenfalls vom Wasserversorger durchgeführt werden → die Fachkraft übernimmt die Haftung!

Die Verwaltung hat die Installation eines wandmontierten Systems an der Außenfassade der öffentlichen Toilette untersucht. Die Installation der Zu- und Ableitung ist nicht einfach, da der Trinkwasserspender bestenfalls an der Nordseite des WCs installiert werden sollte, damit die Sonneneinstrahlung auf den Spender minimiert wird. Auf dieser Seite befindet sich der Heizkörper der Toilette. Die Installation der Zu- und Ableitung wird mithin auf ca. 5.000 € geschätzt.

Es wurden von der Verwaltung vorläufige Angebote für Trinkwasserbrunnen für Wandmontage eingeholt (alle Preise brutto!):



- „Yukon“ (barrierefrei, ggf. frostresistent, für Ganzjahresbetrieb geeignet, vandalismusresistent, in RAL-Farbtönen erhältlich, mit Druckknopfbetrieb, Hygie-

nespülung muss nachgerüstet werden!)

Preis: frostresistent: 6.107,08 €

Preis: nicht frostresistent: 3.727,08 €



-

„Schweiz“ (nicht so barrierefrei wie Yukon, nicht für Ganzjahresbetrieb geeignet, Hygienespülung (batteriebetrieben) integriert, nur in Edelstahl erhältlich, mit Druckknopfbetrieb, für Füllung von Wasserflaschen (0,5 l) geeignet)

Preis: 3.546,20 €



-

„Coosa“ (nur zur Befüllung von Wasserflaschen, ggf. frostresistent für Ganzjahresbetrieb geeignet, vandalismusresistent, in RAL-Farbtönen erhältlich, mit Druckknopfbetrieb, Hygienespülung muss nachgerüstet werden!)

Preis frostresistent: 8.368,08 €

Preis nicht frostresistent: 5.393,08 €

Letztendlich ist eine technische Überprüfung des Systems durch das Gesundheitsamt vor Bestellung geboten, damit letzte Zweifel einer hygienischen Trinkwasserbereitstellung ausgeräumt werden können.

Eine Installation in Innenräumen (Foyer des Rathauses) wäre eine deutlich einfachere Lösung, da hier das System keinen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und nur regelmäßige Prüfungen der Trinkwasserqualität erforderlich sind.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die Errichtung eines Trinkwasserspenders am gemeindlichen Marktplatz.

**Abstimmungsergebnis:** 0 : 22 (somit abgelehnt)

Alternativ soll im öffentlichen WC hinter dem Rathaus eine berührungslose Waschtischarmatur sowie ein hoher Wasserhahn zur Flaschenbefüllung installiert werden soll.

**TOP 9      Antrag der Umweltdenker;  
Bau von Carports mit Solaranlagen am Bahnhof Indersdorf, inklusive La-  
demöglichkeiten für E-Fahrzeuge Prüfung der Zuschussmöglichkeiten**

Sach- und Rechtslage:

In der Verwaltung ist ein Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken eingegangen vom 16.01.2024 mit dem Auftrag zur Prüfung von Zuschussmöglichkeiten für den Bau von Carports mit Solaranlagen am Bahnhof Markt Indersdorf:

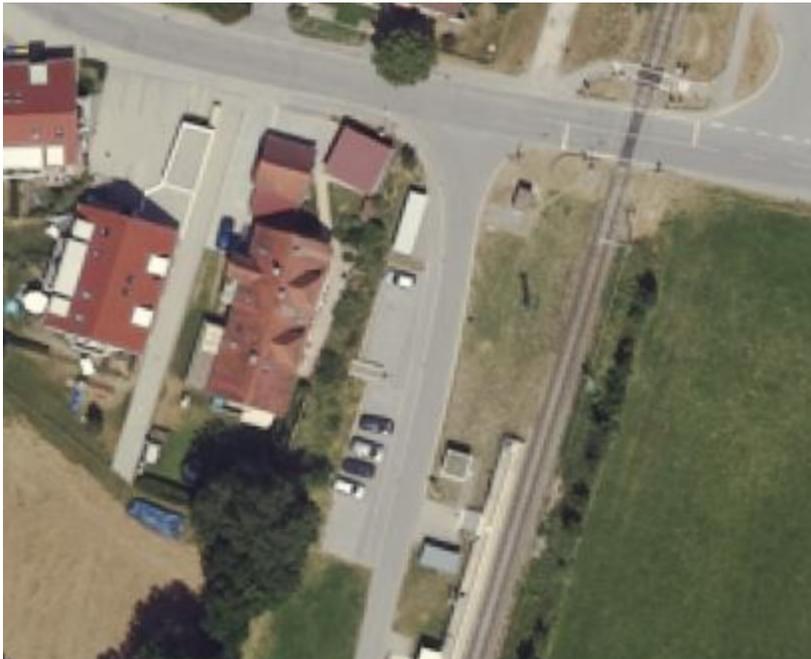
Die Förderung der Gemeinde Petershausen war ein Pilotprojekt, bei dem einer Gemeinde je Regierungsbezirk eine Carport-PV-Anlage gefördert wurde.

Auf folgende Probleme ist die Gemeinde Petershausen gestoßen, die auch bei einer Realisierung am Bahnhof Markt Indersdorf zu bedenken sind:

- Alle Bäume des P&R-Platzes müssen entfernt werden.
- Es ist für ausreichenden Anfahrtschutz der Carports zu sorgen.
- Der Winterdienst muss unterhalb der Carports räumen können.
- Es ist eine Höhenkontrolle vor Einfahrt in den Bereich zu installieren.
- Die Carports müssen mit Blechdach und Regenrinnen ausgerüstet sein, da sonst die Gefahr besteht, dass sich Eiszapfen bilden, die die Autos beschädigen könnten.
- Der gesamte Bereich wird versiegelt, das anfallende Oberflächenwasser muss vollumfänglich der Kanalisation zugeführt werden, ein Regenrückhalt ist in diesem Bereich nicht möglich.

Aufgrund der zusätzlichen Probleme, vor allem aber aufgrund der Tatsache, dass gut angewachsene und gut wachsende Bäume in einem weitgehend versiegelten Areal diesem Vorhaben zum Opfer fallen würden, empfiehlt die Verwaltung, den Antrag nicht weiter zu verfolgen.

Alternativ wäre eventuell eine Lösung am Bahnhof Niederroth zu überlegen, da hier keine Bäume gefällt werden müssten. Die Problematik der Höhenkontrolle, Anprallschutz sowie der Entwässerung besteht hier jedoch ebenfalls. Zudem ist die Gartenstraße eine Durchgangsstraße, so dass eine Zufahrt zum gesamten Bereich für höhere Fahrzeuge nicht beschränkt werden kann.



### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, ein Planungsbüro zur Realisierung zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:** 0 : 22 (somit abgelehnt)

### **TOP 10 Feststellung der Jahresrechnung 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**

#### Sach- und Rechtslage:

Die am 20.11.2023 durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022 ergab keine Beanstandungen. Die in der Niederschrift (siehe RIS) dargestellten Anregungen, Vorschläge und Anmerkungen zur Wiedervorlage werden beachtet.

1. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2022 stellt sich wie in der nachfolgend aufgeführten Tabelle dar. Einen Überblick über die Haushaltswirtschaft mit entsprechenden Erläuterungen gibt der Rechenschaftsbericht, welcher Bestandteil der Jahresrechnung ist. Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurden bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 15.11.2023 zur Kenntnis genommen und nachträglich genehmigt.

<b>Einnahmen</b>	<b>Verwaltungshaus-</b> <b>halt</b>	<b>Vermögenshaus-</b> <b>halt</b>	<b>Gesamt-Haushalt</b>
	€	€	€
1.1 Soll lfd Haushaltsjahr	25.607.014,15	9.123.867,98	34.730.882,13
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	84.691,25	0,00	84.691,25
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	25.522.322,90	9.123.867,98	34.646.190,88

Ausgaben	Verwaltungshaus- halt	Vermögenshaus- halt	Gesamt-Haushalt
	€	€	€
1.6 Soll lfd Haushaltsjahr	25.522.277,90	9.123.867,98	34.646.145,88
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabe- reste	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgang alter Kassenausgabe- reste	45,00	0,00	45,00
1.10 Summe bereinigte Soll- Ausgaben	25.522.322,90	9.123.867,98	34.646.190,88

## 2. Kassenreste

### 2.1 Haushalt

#### Verwaltungshaushalt

- Kasseneinnahmereste 468.946,06 €
- Kassenausgabereste 308.268,78 €

#### Vermögenshaushalt

- Kasseneinnahmereste 82.938,82 €
- Kassenausgabereste 1.772.253,20 €

### 2.2 Verwahrgelder

- Kasseneinnahmereste 0,00 €
- Kassenausgabereste 47.797,81 €

### 2.3 Vorschüsse

- Kasseneinnahmereste .....0,00 €
- Kassenausgabereste 0,00 €

## 3. Rücklagenstände zum 31.12.2022

3.1 Allgemeine Rücklage 5.440.864,21 €

### 3.2 Sonderrücklagen Abwasserbeseitigung

Rücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen: 0,00 €

Erneuerungsrücklage: 896.622,00 €

### 3.3 Sonderrücklagen Faschingskomitee, Marktfest, Advent am Kloster, Sozialausschuss

Faschingskomitee: 0,00 €  
 Marktfest: 0,00 €  
 Advent am Kloster: 0,00 €  
 Sozialausschuss: 50.047,41 €

**4. Schuldenstand** zum 31.12.2022

5.583.065,45 €

**Beschluss:**

Die von der Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung 2022 mit dem darauf aufbauenden Rechenschaftsbericht wird festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:** 22 : 0

**TOP 11 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**

Sach- und Rechtslage:

2. Bürgermeister, Herr Peter Keller übernimmt den Vorsitz.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der Erste Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 GO); er darf auch nicht den Vorsitz führen (Art. 36 Satz 2 GO). Das schließt nicht aus, dass er als Leiter der Verwaltung und Hauptbetroffener während der Beratungen Auskunft erteilt.

Zur Jahresrechnung des Marktes Markt Indersdorf für das Haushaltsjahr 2022 ist nun nach dem mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.03.2024 festgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

**Abstimmungsergebnis:** 21 : 0 (ohne BGM Obesser)

**Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 22.03.2024

Franz Obesser  
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer  
Schriftführung